

**Satzung des Schulverbandes Bungsberg
für die
Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde
vom 09.08.2011**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 12. Juli 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Trägerschaft und Zielgruppe

- (1) Der Schulverband Bungsberg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Anerkannte Offene Ganztagschule“ in der Friedrich-Hiller-Schule in Schönwalde in Ergänzung zum planmäßigen Unterricht.
- (2) Die Anerkannte Offene Ganztagschule wird grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Friedrich-Hiller-Schule eingerichtet.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Verwaltung der Offenen Ganztagschule wird wahrgenommen durch die Jugendpflege des Schulverbandes Bungsberg. Die Jugendpflege ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Anerkannten Offenen Ganztagschule. Dabei arbeitet sie eng mit der Schulleitung zusammen. Dienstvorgesetzter ist der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 3 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers erfolgt schriftlich durch Abgabe der von den Erziehungsberechtigten Personen unterschriebenen Anmeldung im Sekretariat der Schule, in der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte oder bei der Jugendpflege des Schulverbandes bindend für die Dauer eines Schuljahres und kann mit einer Frist von drei Monaten beim Schulträger schriftlich gekündigt werden.
- (2) Unterjährige An- und Abmeldungen durch die Erziehungsberechtigten sind mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Änderung der Personensorge für das Kind und der Wechsel des Wohnortes bzw. der Schule. Anmeldungen für das Ferienangebot werden gesondert geregelt.

§ 4 Betreuungszeiten und Aufsichtspflicht

- (1) Der Schulverband gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler an den Schultagen von Montag bis Donnerstag von 12.00 – 16.00 Uhr und freitags von 12.00 – 14.00 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf (Mindestteilnehmerzahl vier Kinder) können die angegebenen Zeiten nach Absprache verlängert werden.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl vier Kinder) wird eine Betreuung an einzelnen Tagen oder Wochen in den Ferien sowie beweglichen Ferien- und Brückentagen von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Das Betreuungsangebot wird zeitlich

gemeinsam mit den Kindergärten der schulverbandsangehörigen Gemeinden aufeinander abgestimmt. Das Betreuungsangebot erstreckt sich in den Sommerferien auf drei Betriebswochen sowie in den Herbst- und Osterferien auf jeweils eine Betriebswoche. Das Angebot in den Weihnachtsferien richtet sich nach dem Bedarf.

(3) Das Betreuungsangebot wird durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet. Die Aufsichtspflicht ist begrenzt auf die unter § 3 Abs. 1 und 2 angegebenen Betreuungszeiten.

(4) Sollen Kinder ihren Nachhauseweg nach Ende der Anerkannten Offenen Ganztagschule allein und zu Fuß antreten, bedarf dies einer einmaligen Bescheinigung durch die Erziehungsberechtigten.

(5) Werden die Kinder nicht von den erziehungsberechtigten Personen (Eltern/Pflegeeltern) von der Anerkannten Offenen Ganztagschule abgeholt, sondern von anderen Personen, müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufsichtspersonal entsprechende Informationen zukommen lassen.

(6) Für die Durchführung der Anerkannten Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Bungsberg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an, die für die Leitung der Kurse Übungsleiter als Aufsichtsperson stellen.

§ 5 Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes zur Betreuung am Nachmittag oder in den Ferien besteht nicht.

(2) Der Schulverband Bungsberg als Träger der Anerkannten Offenen Ganztagschule behält es sich vor, die Aufnahme eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen.

(3) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind aufgrund besonderer Vorkommnisse oder eines bestimmten, für die Allgemeinheit nicht tragbaren Verhaltens von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen. Hierzu gehören z.B. wiederholte Regelverstöße.

(4) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Entgeltes nicht nachkommen.

(5) Der Schulverband Bungsberg behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn es mehr als dreimal unentschuldigt fehlt.

(6) Der Schulverband behält es sich vor, ein Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, wenn Angaben, die zur Aufnahme führten oder zur Festlegung der entsprechenden Entgelte gem. § 7 gemacht wurden, unrichtig sind.

(7) Der Ausschluss eines Kindes aufgrund der Ziffern 1 – 6 kann zeitlich befristet erfolgen.

(8) Muss die Anerkannte Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Haftung

(1) Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Anerkannten Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

(2) Die zum Betreuungsangebot angemeldeten Kinder sind vor Beginn der Betreuung von ihren Erziehungsberechtigten darüber aufzuklären, dass den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei Abgabe der schriftlichen Anmeldung verpflichtet, dem Schulverband Bungsberg gegenüber Angaben über gesundheitliche oder psychische

Einschränkungen ihres Kindes zu machen. Dies erfolgt durch das Ausfüllen des Formblattes auf der Rückseite der Anmeldung. Der Schulverband Bungsberg haftet nicht für Zwischenfälle, Folgeerscheinungen oder Unfälle, die sich aufgrund einer lückenhaften Information durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulverband Bungsberg bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bezüglich von Einschränkungen, Handicaps, medizinischen Erfordernissen oder Krankheiten der angemeldeten Kinder ereignen.

§ 7 Benutzungsentgelte

(1) Für die Betreuung der Anerkannten Offenen Ganztagschule sind Benutzungsentgelte für die Dauer eines Schuljahres zu entrichten. Sie dienen zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

(2) Der Schulverband Bungsberg behält sich vor, die Benutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen. Dies kann auch im laufenden Schuljahr geschehen.

(3) Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung festgelegt, die der Satzung beigelegt wird.

(4) Bei sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII) kann nach Vorlage des entsprechenden Bescheides eine Entgeltbefreiung beim Schulverband beantragt werden. Bei geringem Einkommen können die Benutzungsentgelte auf Antrag auf einen den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Satz herabgesetzt werden.

(5) Beiträge für die Anerkannte Offene Ganztagschule werden am 1. August eines Jahres fällig. Die Zahlungspflicht für ein Schuljahr endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres (§ 14 Schulgesetz).

(6) Die Entgelte werden zu Beginn eines Folgemonats für den vorausgegangenen Monat per Lastschriftverfahren durch den Schulverband Bungsberg eingezogen.

(7) Entgelte, die nach mehr als einen Monat nicht beglichen wurden, werden nach erfolgter Mahnung unverzüglich per Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Schulverband Bungsberg eingetrieben. Die Kosten hierfür hat der/die Zahlungspflichtige zu entrichten.

§ 8 Datenverarbeitung

Der Schulverband Bungsberg ist berechtigt, die für der Benutzung der Anerkannten Offenen Ganztagschule in Schönwalde erforderlichen, Daten der Schüler/innen und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 und § 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu bearbeiten.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Schüler und Schülerinnen, die für die Teilnahme an der Anerkannten Offenen Ganztagschule angemeldet wurden, sind während der Betreuungszeiten und auf dem Nachhauseweg bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.

(2) In den Ferienzeiten sind die Kinder über die reguläre Krankenversicherung versichert. Für Folgekosten/Invaliditätskosten tritt der Kommunale Schadensausgleich Schleswig-Holstein ein. Dieser Versicherungsschutz während der Ferienzeiten bezieht auch Diebstahlschäden und Sachschäden mit ein

(3) Einbezogen in die versicherungsrechtliche Regelung während der Ferienzeiten sind auch die Gastkinder aus den beiden Kindergärten in Kasseedorf und Schönwalde, die die Anerkannte Offenen Ganztagschule während der Schließzeiten der Kindergärten besuchen.

§ 10 Bescheinigungen

Nachweise über die Entrichtung von Entgelten, z.B. für die Vorlage beim Finanzamt müssen mindestens vier Wochen im Voraus beim Schulverband Bungsberg beantragt werden.

Schönwalde a.B., den 09. August 2011

(L.S.)

Der Schulverbandsvorsteher
gez. Niels Schwarz

(Niels Schwarz)

Entgeltordnung für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde

Auf Grund des § 7 der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde werden folgende Entgelte erhoben:

Teilnahme am Mittagstisch	2,70 € pro Mahlzeit
Teilnahme an der Hausaufgabenhilfe bei unterjähriger Anmeldung:	75,00 €/Jahr 10 € pro angefangenen Monat
Teilnahme an den Freizeitangeboten bei unterjähriger Anmeldung:	75,00 €/Jahr 10,00 € pro angefangenen Monat
Teilnahme an der Ferienbetreuung: für Kindergartenkinder und Kinder, die die Anerkannte Offene Ganztagschule nicht Regulär besuchen	10,00 € pro angefangene Woche

Schülerinnen und Schüler, die einen Jahresbetrag von insgesamt 150 € bezahlt haben, können ohne weitere Kosten an den Ferienangeboten teilnehmen.